

Festsetzungen mit Gemeindesatzung

3.4.2

Wege

VA-FlurbPlan
Bl. 121-126

Festsetzung gem. §58(4) FlurbG

Die Unterhaltung der Wege obliegt von der Übergabe an dem Empfänger der Wegegrundstücke. Er hat dieser Regelung zugestimmt.

Die Unterhaltungspflicht erstreckt sich auch auf die zu den Wegen gehörenden Anlagen und Einrichtungen (z.B. Stützmauern samt Treppen und Geländer, Seitengräben, Durchlässe, Leitplanken, Schutzgitter, Bewuchs usw.), auch wenn sie sich außerhalb des Wegeflurstückes befinden.

Zufahrten und Zugänge von Wegen sind von den Eigentümern der begünstigten Flurstücke zu unterhalten.

Festsetzung gem.
§58(4) FlurbG

Die Unterhaltung der Wege mit erweiterter Nutzung (Ziffer 3.4.2.2) obliegt ebenfalls dem Wegebesitzer bzw. -eigentümer. Dieser kann die Benutzer zu den Unterhaltungskosten heranziehen.

3.5

Gewässer und sonstige wasserwirtschaftliche Festsetzungen und Maßnahmen

Festsetzung gem. §58(4)
FlurbG

Die Uferbereiche der Gewässer dürfen nicht beweidet und außer zur Unterhaltung nicht befahren werden. Die durch die Nichtbeachtung dieser Festsetzung entstehenden Schäden sind durch die Unterhaltungspflichtigen auf Kosten des Zuwiderhandelnden zu beseitigen.

Festsetzungen mit Gemeindegesetz

3.7 Sonstige gemeinschaftliche Anlagen und Bodenverbesserung

Dränanlagen:

VA Bd. III Bl. 965 –
967

Die neu erstellten Dränungen, die im Rahmen der Planinstandsetzung durch die Straßenbauverwaltung ausgeführt wurden, sind in der Anlage – Drainagekarte (auf der Grundlage der Karte des Neuen Bestandes) – soweit möglich, dargestellt.

Festsetzung gem.
§58(4) FlurbG

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Flurstücke, in denen sich Dränanlagen / Bewässerungsanlagen befinden, haben diese Anlagen zu dulden und alles zu unterlassen, was deren Unterhaltung und Wirkung beeinträchtigt.

Festsetzung gem. §58(4) FlurbG

Schäden die durch Nichtbeachtung dieser Festsetzungen entstehen, hat der Zuwiderhandelnde innerhalb von 2 Wochen zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so kann der Unterhaltungspflichtige die Ausbesserungsarbeiten auf Kosten des Zuwiderhandelnden anordnen.

Die Unterhaltungspflicht für die nicht im Rahmen dieser Flurbereinigung geschaffenen Dränanlagen bleibt unberührt. Soweit die Grundstückseigentümer unterhaltungspflichtig sind, treten an die Stelle der Alteigentümer die Empfänger der neuen Grundstücke.

Die neu geschaffenen Dränanlagen, die außerhalb des Gebietes eines Wasser- und Bodenverbandes liegen, sind von der Übergabe ab durch die Grundstückseigentümer zu unterhalten.

Festsetzungen mit Gemeindegesetz

3.7

Sonstige gemeinschaftliche Anlagen und Bodenverbesserung

Sonstige gemeinschaftliche Anlagen:

VA– Bd. III Bl. 1158
und 1207

Sonstige gemeinschaftliche Anlagen werden nach Maßgabe des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG) nachgewiesen und von der Teilnehmergeinschaft unter Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde hergestellt. Sie sind im **Nachweis des Neuen Bestandes** aufgeführt und werden im Einverständnis mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Stadt Wolfhagen mit deren Zustimmung zugeteilt.

gemeinschaftliche Anlage	Gemarkung		Eigentümer (Ord.Nr.)	Unterhaltungspflichtiger (Ord.Nr.)
	Flur	Flurstück		
1	2	3	4	5
Wasserzapfstelle	28	39	Stadt Wolfhagen (2.00)	Stadt Wolfhagen (2.00)

VA-FlurPlan
Bl. 126-128

Festsetzung gem. §58(4)
FlurbG

Diese Anlagen dürfen entsprechend ihrer Zweckbestimmung von allen Teilnehmern benutzt werden.

Die Empfänger der Anlagen haben diese entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu unterhalten und die Benutzung zu regeln.